



Erweiterte Sicherheitsdatenblätter (eSDB)

Aufgaben für den nachgeschalteten Anwender nach Erhalt

für Stoffe gemäß

REACH (VO (EG) 1907/2006)

zuletzt geändert durch VO (EU) 348/2013

REACH und seine Auswirkungen

Stoffe im Sinne von REACH

Stoffe (gemäß § 3,1):

Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form
oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren [...]

z. B. Methan, Ethanol, Isocyanate, Aceton, Zinkoxid [...]

Wann muss ein eSDB erstellt werden

- nur notwendig wenn **Stoff** registriert wurde und ein Stoffsicherheitsbericht hierfür notwendig war (Mengenband > 10 t, Einstufung als gefährlich)
- Erstellung durch Hersteller oder Importeur
- Für jede Anwendung ist eine Kurzschreibung, das sog. Expositionsszenario mit folgenden Informationen zu erstellen:
 - Verwendungssektor
 - Produktkategorie
 - Verfahrenskategorie
 - Umweltfreisetzungskategorie
 - Erzeugniskategorien

Was ist zu tun, wenn Sie ein eSDB erhalten

- Vergleich der im eSDB aufgeführten Verwendungsbedingungen mit den eigenen Verwendungsbedingungen und ggf. mit den Verwendungsbedingungen des Kunden, falls dieser seine Ihnen im Rahmen von Anfragen zur Verwendung (im Vorfeld der Registrierung) gemeldet hat
- Es sind zwei Ergebnisse der Prüfung möglich:
 - Fall 1: Verwendungsbedingungen sind **nicht** aufgeführt.
 - Fall2: Verwendungsbedingungen sind aufgeführt.

Aufgaben, wenn Verwendungsbedingungen nicht aufgeführt (Fall 1)

- a. **schnellstmögliche** Kommunikation mit Lieferanten ob Verwendungsbedingung aufgenommen werden kann – Lieferant hat dann **1 Monat** Zeit sich zurückzumelden.

Falls der Lieferant Verwendungsbedingung nicht aufnimmt:

- b. Bei allen Mengen:
Bei nicht aufgeführter bzw. vom Lieferanten aufgenommene Verwendungsbedingung => **Meldung an die ECHA** notwendig (innerhalb von **6 Monaten nach Erhalt des eSDB**) und Erarbeitung von Risikominimierungsmaßnahmen für die Verwendungen und ggf. Weitergabe an Kunden im SDB (falls Formulierer)
- c. Bei Mengen > 1 t/a (und Stoff ist gefährlich, oberhalb von bestimmten Konzentrationsgrenzen im Gemisch):
Erstellung eines eigenen Stoffsicherberichtes innerhalb von **12 Monaten**

Aufgaben, wenn Verwendungsbedingungen aufgeführt oder vergleichbar (Fall 2)

- a. Verpflichtung (aus REACH) die im Expositionsszenario empfohlenen Maßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff im Unternehmen umzusetzen.
D. h. Vergleich der eigenen Maßnahmen mit den Maßnahmen im Expositionsszenario.
Falls Abweichungen gegeben => Umsetzung innerhalb von **12 Monaten** notwendig
- b. Nutzung der Erkenntnisse aus dem Expositionsszenarien bei der Erstellung von eigenen SDBs !

Rechtsfolgen

Sofern die notwendigen Aufgaben bei Eingang eines eSDB nicht bzw. nicht rechtzeitig durchgeführt werden, kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

(OWI-Tatbestand nach ChemG (§ 27 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit der ChemSanktionsV § 6))



Betreuungsgesellschaft
für Umweltfragen
Dr. Poppe AG

✉ Teichstr. 14-16, 34130 Kassel
☎ 0561/96 996 - 0
☎ 0561/96 996 - 60
✉ info@bfu-ag.de
<http://www.bfu-ag.de>

Bei Fragen sprechen Sie uns gern an!

**Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen
Dr. Poppe AG**

✉ Teichstr. 14-16, 34130 Kassel
☎ 0561/96 996 - 0
☎ 0561/96 996 - 60
✉ info@bfu-ag.de
<http://www.bfu-ag.de>

